

# Subsidiarität und Zivilgesellschaft

Europäische Einigungsprozesse

Von Sylvia Ettwig

## I. Einleitung

Die Zukunft Europas liegt nach Jacques Delors in der Partizipation der Bürger, der unterschiedenen Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und in der Achtung der Vielfalt. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ist das Instrument zur Verteidigung der freiheitlichen westeuropäischen Demokratien nach außen. Bleibt die Frage nach dem Instrument zur Sicherung der freiheitlichen Demokratien nach innen. Trotz der vielbeschworenen »gemeinsamen Werte« wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. J 1 Abs. 2 EUV) mehren sich in jüngster Zeit die Anzeichen dafür, daß das Fundament der Wertegemeinschaft – soweit überhaupt vorhanden – sehr brüchig geworden ist. Das Demokratiedefizit ist ein Phänomen, das sowohl auf nationalstaatlicher wie auf europäischer Ebene anzutreffen ist. Auch werden Zweifel an der Konzeption von Gesellschaft als Rechtsgemeinschaft laut<sup>1</sup>. Die Rechtseinheit Europas wird nicht zuletzt durch das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und die daraus abgeleitete Inanspruchnahme des Subsidiaritätsprinzips in großem Ausmaß seitens der Bundesrepublik in Frage gestellt<sup>2</sup>.

## II. Bilanz deutscher Anwendung des Subsidiaritätsprinzips

Unter Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip werden einerseits Entscheidungen in der Sozial- und Beschäftigungspolitik im Rat blockiert und andererseits Vorschriften der Europäischen Union (EU) gar nicht, verspätet oder sehr restriktiv in innerstaatliches Recht übertragen. So wehrt sich die Bundesregierung nunmehr seit Jahren gegen eine nationale Armutsberichterstattung und verweigert der Nationalen Armutskonferenz, dem deutschen Mitglied des Europäischen Armutsnetzwerks (European Anti Poverty Network – EAPN), jegliche Förderung mit der Begründung, daß es aufgrund des sozialen Netzes keine Armen gebe und deshalb die Bezeichnung »Armutskonferenz« schon unpassend sei<sup>3</sup>. Das Thema »Armut« wird nicht nur auf nationaler Ebene tabuisiert, sondern erzeugt aus deutscher Sicht auch auf europäischer Ebene keinen Handlungsbedarf. So hat insbesondere das Veto der Bundesregierung die Verabschiedung des 4. Armutsprogramms (»Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Armut PROGRESS«) verhindert<sup>4</sup>. Auch ein mehrfacher Appell der Wohlfahrtsverbände an die Bundesregierung, Sozialprogramme wie das Armutsprogramm als derzeit einziges Instrument zur Konvergenz der Sozialpolitiken der Mitgliedstaaten im Sinne einer schrittweisen Festlegung gemeinsamer Zielsetzungen zu nutzen, konnte diese Entscheidung nicht abwenden<sup>5</sup>. Sämtliche Initiativen im Bereich der Beschäftigungspolitik

Bereitgestellt von | provisional account

Unangemeldet

Zeitschrift für Evangelische Ethik, 41. Jg., S. 99–114, ISSN 0044-2674  
Heruntergeladen am | 18.01.19 10:18

© Gütersloher Verlagshaus 1997

werden, auch sofern sie nur eine Koordinierung bezwecken, entgegen den Vorstellungen der Mehrheit der europäischen Nachbarstaaten abgeblockt. So sprechen sich insbesondere die französische<sup>6</sup> und die schwedische Regierung<sup>7</sup> für eine Koordinierung der Beschäftigungspolitik aus und fordern eine Eingliederung des Protokolls über die Sozialpolitik in den EU-Vertrag, um Wettbewerbsverzerrungen zu unterbinden. Trotz eines entsprechenden Antrags der SPD-Fraktion zur Regierungskonferenz<sup>8</sup> sind aufgrund der restriktiven Haltung der Bundesregierung und der deutschen Länder hier keine Fortschritte zu erwarten. Die Bundesregierung ist aufgrund der rigorosen Inanspruchnahme des Subsidiaritätsprinzips bei der Übertragung von Vorschriften der Europäischen Union in innerstaatliches Recht ins Hintertreffen geraten. Deutschland hat von den 219 Regelungen aus dem von der Europäischen Kommission Mitte 1985 vorgelegten »Weißbuch zur Vollendung des Binnenmarktes«, die derzeit in allen Mitgliedstaaten in Kraft sein müßten, bis Mitte September nur 196 (90,4%) vorschriftsmäßig in nationales Recht übertragen. Schlechter schneiden nur die 1995 zur Gemeinschaft gestoßenen Neumitglieder Finnland (87,7%) und Österreich (83,1%) ab. Günstiger schneidet Deutschland ab, wenn man die Gesamtheit der für den Binnenmarkt maßgeblichen 1416 EU-Richtlinien betrachtet. Hier stand Deutschland Mitte Juli 1996 mit einer Übertragungsrate von 90,9% auf Platz sieben, leicht über dem EU-Durchschnitt (89,3%)<sup>9</sup>.

Deutlich tritt diese Haltung der Bundesregierung auch bei der Umsetzung der Richtlinie über Europäische Betriebsräte<sup>10</sup> hervor. Grundsätzlich positiv zu bewerten ist, daß es überhaupt zur Verabschiedung dieser Richtlinie gekommen ist. Diese war durch das Veto Großbritanniens lange Zeit verhindert worden. Erst das Abkommen über die Sozialpolitik hat den Weg dafür frei gemacht, daß hier ein Schritt zur Verwirklichung der Nummer 17 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte<sup>11</sup> gemacht werden konnte. Hervorzuheben ist ferner, daß erst die Vereinbarungen, die die Gewerkschaften mit den einzelnen Unternehmen ausgehandelt haben, den europäischen Gesetzgeber veranlaßt haben, tätig zu werden. Ein Novum aus deutscher Sicht ist, daß die 80 bereits getroffenen Vereinbarungen deutscher Unternehmen<sup>12</sup> auch nach dem Europäischen Betriebsräte-Gesetz weiterhin Bestand haben, gleich ob sie den Standard des Gesetzes einhalten oder ihn auch unterschreiten. Dieses zusätzliche subsidiäre Element legt die Ausgestaltung nun zu einem großen Ausmaß in die Verantwortung der Gewerkschaften und der einzelnen Unternehmen. Bei der Verabschiedung des Gesetzes über Europäische Betriebsräte hat die Bundesregierung sich jedoch relativ einseitig vom Bild des »freien Unternehmertums« leiten lassen:

»Mitglieder der Fraktion der F.D.P. machten deutlich, daß sie den Gesetzesentwurf begrüßten, jedoch weitergehende Wünsche verhindert hätten, zumal deren Verwirklichung hauptsächlich die Unternehmen mit zusätzlichen Kosten belastet hätten.«<sup>13</sup>

Die entstehenden Kosten eines Europäischen Betriebsrats belaufen sich nach Schätzungen der Europäischen Kommission auf ca. 10 ECU pro Arbeitnehmer im Jahr. Bei unternehmensspezifischen Vereinbarungslösungen dürften diese Kosten in der Regel noch geringer ausfallen<sup>14</sup>. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit die Bundesregierung ihrer immer wieder betonten sozialen Vorreiterrolle in Europa gerecht wird? So ist denn auch die Mängelliste der Opposition lang: Anstatt die von der Richtlinie vorgegebenen Mindeststandards weiterzuentwickeln, bleibe das deutsche Gesetz zum Teil noch

dahinter zurück, so zum Beispiel beim Tendenzschutz. Hier werde das deutsche Recht entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut der Richtlinie sogar noch verschärft. Die beratende Teilnahme von Gewerkschaftsvertretern an den Sitzungen des Betriebsrates sei unzureichend geregelt. Das gleiche gelte für die Unterstützung durch Sachverständige. Die Finanzierung werde auf das absolute Minimum von nur einem bezahlten Sachverständigen pro Sitzung einmal jährlich beschränkt. Zudem fehle ein Anspruch der Arbeitnehmervertretung auf Schulung und Sprachtraining, wie er in den Niederlanden, in Frankreich und Österreich gesetzlich verankert worden sei<sup>15</sup>.

Auch die Vorgehensweisen deutscher Ministerpräsidenten nähren eher Zweifel an einer gemeinsamen europäischen Zukunft<sup>16</sup>. So sehr man auch die wachsende Bedeutung der deutschen Länder als eigenständige Akteure im regionalen Standortwettbewerb begrüßen mag, via Rechtsbruch, das heißt ohne Abwarten der Entscheidung der Kommission, die **Auszahlung** von Beihilfen zu bewilligen, ist auch unter Subsidiaritätsgesichtspunkten nicht zu rechtfertigen<sup>17</sup>. Hintergrund dieser Eskapade ist das Ansinnen vor allem des bayerischen Ministerpräsidenten, die Agrar- und Regionalfonds zu reformieren und künftig die Entscheidung über die Bewilligung von Beihilfen den Regionen zu übertragen<sup>18</sup>. Da die Bundesregierung bestrebt ist, ihre Position als größter Nettozahler der Union aufzugeben<sup>19</sup>, der EU-Haushalt für 1997 erstmals gesenkt wird und der Verteilungskampf um die knappen Gelder auch im Hinblick auf die bevorstehende Osterweiterung größer werden wird<sup>20</sup>, sind es vor allem finanzpolitische Interessen der Länder, die die Geltendmachung des Subsidiaritätsprinzips forcieren. Diese Entwicklung hat dazu geführt, daß mittlerweile Großbritannien und Deutschland – wohl nicht nur nach eigenem Bekunden – als »die beiden stärksten Verfechter des Subsidiaritätsprinzips« gelten<sup>21</sup>.

### III. »Bürgergesellschaft« versus »Staatsgesellschaft«

Was wäre gewonnen, wenn Subsidiarität als »Hebel« gegen die Europäische Union weiterhin Konjunktur hat? Der Blick auf eine europäische Gesellschaft ginge verloren, die gesellschaftliche Integration bliebe abgesehen von einigen »kleinteiligen« Erfolgen auf der Strecke. Auch das Konzept des Kern-Europas im Zusammenhang mit der Währungsunion und der jetzt im Rahmen der Regierungskonferenz ins Spiel gebrachten »Flexibilitätsklausel«, wonach kein Mitgliedstaat durch sein Veto die Einleitung einer vertieften Maßnahme verhindern kann und umgekehrt kein Mitgliedstaat, der an der vertieften Zusammenarbeit teilnehmen »kann und will«, davon ausgeschlossen werden darf<sup>22</sup>, könnte statt einer differenzierten Integration der Hegemonie einiger Staaten Vorschub leisten.

Auf der Suche nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen Großbritannien und Deutschland war bei Ralf Dahrendorf jüngst zu lesen, daß Deutschland eine »Staatsgesellschaft«, Britannien dagegen eine »Bürgergesellschaft« sei<sup>23</sup>. Deutschland sei eine Staatsgesellschaft, weil die Bundesrepublik ein Wohlfahrtsstaat sei. Statt in eigener Verantwortung zu handeln, rufe der deutsche Bürger zuerst nach dem Staat. Eine Gesellschaft hingegen, die dem Lebenselixier der Freiheit fröne und ihren Bürgern Solidarität verweigere, sei eine Bürgergesellschaft.

Seit der Einführung der Unionsbürgerschaft im Rahmen der neu gegründeten Politischen Union durch den Maastrichter Vertrag ist die »Bürgergesellschaft« vornehmlich unter dem Begriff der »Zivilgesellschaft« (»Civil society«) Gegenstand aktueller politikwissenschaftlicher Diskussionen. Bei dem Begriff »Staatsgesellschaft« dürfte es sich um eine Wortneuschöpfung handeln, er ist zumindest aus deutscher Sicht so nicht geläufig.

## 1. Begriff und theoriengeschichtliche Wurzeln

Es gibt keine einheitliche Definition von »Zivilität«. Der Begriff ist vielmehr auf zwei theoriengeschichtliche Wurzeln zurückzuführen, deren eine durch ein »dichotomisches« und deren andere durch ein »integratives« Herrschaftsmodell gekennzeichnet ist<sup>24</sup>. Charles Taylor stellt die auf John Locke beruhende vertragstheoretische Komponente im Sinne vorpolitischer Sozialität, die einen kritischen Maßstab für den Umfang und die Beschaffenheit politischer Autorität bietet, der vom »De l'Esprit des Lois« Montesquieus gekennzeichneten Tradition, die die Rolle gesellschaftlicher Verbände als Legitimationsspende und ihre Funktion als demokratisches Kontrollinstrument politischer Herrschaft hervorhebt, gegenüber.

Herrschaftskritik, die sich immer wieder auf den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag beruft, verfestigt die Dichotomie von Politik und Gesellschaft. Das Locksche Modell sticht durch seine subversiven Elemente hervor. Der Staat, der gesellschaftliche Autonomie zerstört, wird zum Unrechtsregime. Beim integrativen Modell Montesquieus hingegen bleiben Gesellschaft und Politik assoziativ aufeinander bezogen und sind durch demokratische Verfahren ineinander verwoben. Gesellschaft wird zwar als eigenständige Komponente eines Gemeinwesens reflektiert, wird jedoch nicht politischer Herrschaft gegenübergestellt. Gesellschaft ist ohne Staat nicht denkbar.

Obwohl das herrschaftsfrei konzipierte Modell einer gesellschaftlichen Durchdringung des Staates in seiner real-sozialistischen Verwirklichung zu katastrophalen Folgen geführt hat, scheint es realistischer die moderne Komplexität von Gesellschaft und Staat abzubilden. Andererseits verflüchtigen sich positive Impulse normativer Herrschaftskritik im »machtpolitischen Gemengelage zwischen Zivilgesellschaft, Ökonomie und politischen Institutionen«<sup>25</sup>. Um Zivilität als einigende Kraft für ganz Europa nutzbar zu machen, sollte man deshalb beide Varianten im Blick behalten.

Institutionen – nationale wie europäische – mit umfangreichen Regelungswerken und wenig transparenten Entscheidungsverfahren sind für die assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas nicht attraktiv, wirken bisweilen sogar eher abschreckend. So steht der tschechische Premierminister Václav Klaus dem Wohlfahrtsstaat westeuropäischer Provenienz, insbesondere dem deutschen, nicht zuletzt auch wegen seiner neokorporatistischen Verflochtenheit zwischen Staat, Kirchen und Wohlfahrtsverbänden<sup>26</sup>, skeptisch gegenüber<sup>27</sup>. Wenn nun Kardinal Miloslav Vlk aus Prag, Vorsitzender der Europäischen Bischofskonferenz, von tschechischen Staat unter Berufung auf eine Resolution des Europäischen Parlaments und im Hinblick auf die zukünftige Mitgliedschaft der tschechischen Republik in der EU die Rückgabe sämtlicher Kirchengüter annimmt<sup>28</sup>, so trägt dies ein vehementes Gel-

Unangemeldet

tendmachung eines Machtanspruchs der tschechischen katholischen Kirche dazu bei, den vorhandenen Euroskeptizismus zu stärken. Hier Fortschrittskompetenz unter Beweis zu stellen heißt, den mittel- und osteuropäischen Staaten eine wirkliche Beitrittsperspektive zu eröffnen, die einerseits ihrem Selbstverständnis Rechnung trägt, andererseits aber die Notwendigkeit des Aufbaus eines eigenen Sozialmodells als Voraussetzung einer Vollmitgliedschaft betont<sup>29</sup>.

Anknüpfungspunkte für eine im Rahmen der Diskussion »Europäische Zivilgesellschaft« zu erörternde Frage der Notwendigkeit einer Sozialunion ist zum einen die historische und politische Entwicklung des Wohlfahrtsstaats in den einzelnen Mitgliedstaaten, die als bewußt reflektierte Tradition ein wichtiges Integrationselement darstellt<sup>30</sup>, und zum anderen die Effizienz des Binnenmarktes (Art. 3 a Abs. 1 EGV), die durch eine Ausblendung jeglicher europäischer Ansätze in der Sozial- und Beschäftigungspolitik nicht nur geschmälert wird, sondern auch in Gefahr gerät<sup>31</sup>. So ist das Potential des Binnenmarktes längst nicht ausgeschöpft. Noch immer blockieren vor allem nichttarifäre Hindernisse die Freisetzung des wirklichen Gesamtvolumens von geschätzten 400 Milliarden Mark<sup>32</sup>.

## 2. »Social democratic« versus »New right citizenship«

Einigkeit besteht darin, daß die »civil society als demokratietheoretisches Reformpaket«<sup>33</sup> in erster Linie von Staatsbürgern getragen wird, die sich auf der Basis von konsensfähigen Grundnormen in Assoziation jedweder Art zusammenfinden mit dem Ziel, Öffentlichkeit herzustellen, die es ermöglicht, den gesellschaftlichen Teil von Wirtschaft kritisch zu beleuchten und gegebenenfalls entgegenzusteuern.

»Europäische Zivilität« impliziert bezogen auf den einzelnen Bürger Zweierlei:

- *Bürgerrechte* und die damit verknüpfte aktive Rolle der Bürger bei der Diskussion und Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten repräsentieren die subversiven Elemente von Zivilität gemäß dem Lockeschen Strang.
- Der Bürger als Träger der *Staatsbürgerschaft* im Sinne eines vorrangig rechtlich definierten und eher passiv orientierten Konzepts der Mitgliedschaft in einem Staat ist hingegen der Tradition Montesquieus verhaftet.

Die Reklamation von Bürgerrechten in der Französischen Revolution hat erst jenes Bewußtsein für Zivilität und für Trennung der Sphären civil society, Politik und Ökonomie geschaffen. Diese »Bürgerrechtsbewegung« verfolgte jedoch vorrangig eine »soziale schichtspezifische Emanzipation« als »das Ziel politischer Integration im geographischen Rahmen Europas«<sup>34</sup>.

Das Europa des 13. bis zum 18. Jahrhundert hat eine »prinzipiell homogene Wissenschaftskultur des Rechts, nicht aber eine homogene Rechtsordnung« hervorgebracht. Letztere erwies sich vielmehr als eine »unendliche Zersplitterung lokaler und ständiger Rechtskreise«<sup>35</sup>. »Zivilität in ihrer rechtspolitischen Ausgestaltung war in Europa als Leitbild präsent – aber nicht als integratives Leitbild«<sup>36</sup>. Die enge Verzahnung von weltlichem und kirchlichem Recht »verliehen dem Individuum scharfumrissene Rechtspositionen«, die auch gerichtlich durchsetzbar waren<sup>37</sup>. Dieses vom Recht gesteuerte Staatsbürgertum ist

charakteristisch für eine genuin europäische Entwicklung, die ihren institutionellen Ausdruck im Modell der parlamentarischen Demokratie und der Gewaltenteilung gefunden hat<sup>38</sup>.

Der Begriff des »citizenship«, den der Maastrichter Vertrag in Form der »Union citizenship«<sup>39</sup> – »Unionsbürgerschaft« – in Art. 8 EGV übernommen hat, verweist im englischen Sprachgebrauch stärker als in der deutschen politischen Sprache auf Bürgerrechte und die damit verknüpfte aktive Rolle der Bürger als auf die Staatsbürgerschaft als eines eher passiv orientierten Konzepts.

Bürgersein ist in Europa seit der Nachkriegszeit hauptsächlich durch das »Social democratic citizenship« definiert und war wegweisend für den Aufbau des Wohlfahrtsstaates in den europäischen Mitgliedstaaten<sup>40</sup>. Das Konzept des »Social democratic citizenship« ist eng verbunden mit dem britischen Soziologen Thomas Marshall, der 1949 in einer Vorlesung »Citizenship and Social Class« auf die sich gegenseitig verstärkende Wirkung von bürgerlichen, politischen und sozialen Rechten verwies und betonte, daß erst die Gewährung sozialer Rechte die Ausübung bürgerlicher und politischer Rechte aller garantiere<sup>41</sup>.

Das »New right citizenship«, ebenfalls britischen Ursprungs, wurde 1991 von der Regierung Major als »Citizen's Charter« eingeführt<sup>42</sup> und hat bisher – jedenfalls in dieser ideologisierten Form – die Regierungschefs Kontinentaleuropas noch nicht erreicht. Die Citizen's Charter wurde in der englischen Presse als überspannte Geste des neuen Premierminister gewertet, der sich nur begrenzte politische Ziele gesetzt habe. Sie passe zu seinem »homespun image« und sei Ausdruck seines »down-to-earth style«. Außerdem sollte sie den Eindruck vermitteln, daß die neue Regierung aktiv sei und die Initiative ergreife.

Das New right conception stellt die Ausübung bürgerlicher Rechte insbesondere die Freiheit des Eigentums und die Freiheit, gültige Verträge abzuschließen, in den Vordergrund. Politischen und sozialen Rechten mißt es hingegen eine untergeordnete Rolle zu. Der civil society werde somit ein ihr gebührend großer Raum eröffnet, primäre Aufgabe des Staates sei es, Privatautonomie zu gewährleisten. Auch in den Fällen, in denen Marktversagen die Intervention des Staates notwendig mache, werde am Verbraucherstatus des Bürgers in der Privatwirtschaft festgehalten<sup>43</sup>. Denn dadurch, daß der einzelne zwischen mehreren Anbietern sozialer Dienstleistungen frei wählen könne, werde sich das Niveau sozialer Dienstleistungen erhöhen. Solidarität ließe sich nicht vom Staat einfordern, doch werde die Reflexion der »voluntary obligations to the community« den einzelnen dazu bewegen, sich stärker gesellschaftlich zu engagieren. Bürgerengagement ist in diesem Zusammenhang jedoch nicht gleichzusetzen mit verstärkter politischer Partizipation, sondern bedeutet Einsatz für die Familie, Nachbarschaftshilfe und ehrenamtliche Übernahme sozialer Dienste<sup>44</sup>.

Im Oktober 1994 mußte John Major dann eingestehen, daß die Botschaft der Citizen's Charter die Mehrheit der Briten nicht erreicht hat. Ein im Frühjahr desselben Jahres veröffentlichter Bericht brachte zu Tage, daß es nur in sechs von fünfzehn untersuchten Charters – entsprechend der im öffentlichen Sektor vertretenen Branchen erstreckt sich die Bandbreite der Citizen's Charter von der Rail Passenger's Charter bis zur Hospital Patient's Charter – zu einer Anhebung der Standards gekommen war, womit ein wesentliches Ziel der Charter nicht erreicht wurde. Der fehlende rechtliche Rahmen der Charter lie-

Bereinstimmend von Prof. Dr. Ingrid Isenhardt

Unangemeldet

Heruntergeladen am | 18.01.19 10:18

ferte den einzelnen dem »goodwill« der einzelnen Behörden aus, schmälerte aber auch die staatliche Durchsetzung der Charter. Letzteres zeigt, daß man Marktgesetze nur teilweise in den öffentlichen Sektor eingeführt hat und sie an Stellen fehlen, wo sie durchaus Sinn machen würden<sup>45</sup>. Andererseits birgt die Ideologisierung des »Marktbürgers« die Gefahr, das heraufzubeschwören, was man eigentlich glaubte zu überwinden: Entweder sinkt die Bereitschaft des Verbrauchers einen angemessenen Preis zu zahlen und stellt somit die Erbringung sozialer Dienstleistungen generell in Frage oder die besser Verdienenden weichen in private Versorgungssysteme aus und lassen die leeren Kassen sozialer Sicherungssysteme für die anderen zurück<sup>46</sup>.

Insgesamt bleibt festzustellen, daß der Bürger der Citizen's Charter in der Bürgergesellschaft Dahrendorfs den Weg der Geschichte wieder zurück ins 18. Jahrhundert geht.

### 3. »Subsidiarität« versus »Gemeinwohlpluralismus«

Wenn Kirchen und Wohlfahrtsverbände über ihr zukünftiges Verhältnis zur EU nachdenken, werden hier zwei gegenläufige Tendenzen sichtbar. Die einen wollen sich erst einmal ihre mögliche Sonderrolle im europäischen Einigungsprozeß sichern, indem sie an ihrem unterschiedlichen konfessionellen und einzelstaatlichen Konzepten für das Verhältnis zwischen Kirche und Staat festhalten. Die anderen wollen ihre ökumenischen Erfahrungen und Errungenschaften der letzten Jahrzehnte in Europa – und darüber hinaus – nutzen, um sich an der Schaffung einer europäischen zivilen Gesellschaft mitgestaltend zu beteiligen<sup>47</sup>. Erstere machen sich für ein Konzept des »Gemeinwohlpluralismus« stark, beziehungsweise halten am Subsidiaritätsprinzip in einer auf die negative Seite begrenzten Funktion fest. Letztere hingegen stehen für ein umfassendes, dynamisches Subsidiaritätsverständnis, das den Individualrechten aller – einschließlich deren politischen und sozialen Rechten – Geltung verschaffen soll.

Für *Trutz Rendtorff* hat Subsidiarität als tragfähiges Prinzip für die Rolle der Diakonie im demokratischen Sozialstaat ausgedient<sup>48</sup>. Sein Konzept vom »Gemeinwohlpluralismus« begründet er mit im wesentlichen mit der Negation des Subsidiaritätsprinzips. Dem Einwand, das Subsidiaritätsprinzip in »Quadragesimo anno« sei an einer ständischen Gesellschaft orientiert und taue deshalb für eine freiheitliche und demokratische Gesellschaftsordnung wenig, ist entgegenzuhalten, daß das Subsidiaritätsprinzip als Sollensprinzip die berufsständische Ordnung nicht voraussetzt und letztere an die Freiheit der Berufswahl anknüpft, eine Freiheit, die das Ständewesen des Mittelalters, das sich am Geburtsstand orientierte, nicht kannte. Reduziert man Subsidiarität auf diese Zuordnung zu einzelnen Ständen, die nicht in Kontakt zueinander stehen, dann verkürzt man das Subsidiaritätsprinzip auf seine negative Seite als statisches Abgrenzungsregulativ. Subsidiarität so verstanden taugt wirklich wenig zur Bewältigung gegenwärtiger Sachprobleme. Ein ganz anderes Bild ergibt sich hingegen, wenn man die andere Seite der Medaille, die positive Seite des Subsidiaritätsprinzips, hinzunimmt. Die positive Seite setzt die verschiedenen sozialen Einheiten in Beziehung zueinander und tariert das Gefüge zwischen den einzelnen Einheiten ständig neu aus. Die hierin liegende Dynamik macht die Anpassung an Veränderungen möglich.

Daß diese positive Seite des Subsidiaritätsprinzips in der Vergangenheit so wenig Beachtung gefunden hat, liegt daran, daß die katholische Kirche in den sechziger Jahren mit dem Begriff der »Personnähe« nur scheinbar an den personalistischen Ansatz von »Quadragesimo anno« anknüpfte. *Gustav Gundlach*, Anhänger der solidarischen Schule und Verfasser des Subsidiaritätsprinzips<sup>49</sup>, entwickelt den Personalbegriff unter Beibehaltung thomistischer Teleologie weiter. Anders als Pesch, der Begründer der solidarischen Schule, setzt Gundlach den höchsten individuellen Zweck nicht mit dem höchsten gesellschaftlichen Zweck gleich. Mit dem Argument, daß die Gesellschaft den Einzelmenschen überlebt, spricht Gundlach ihr eine größere Gloria dei zu als dem Einzelmenschen und wertet die Gesellschaft auf diese Weise auf. Gundlach hat damit das rein naturrechtliche Menschenbild eines Thomas von Aquin überwunden. Genau aber auf diesen naturrechtlich begründeten Personbegriff geht die katholische Kirche in der praktischen Umsetzung zurück: Die (katholische) Kirche ist dem einzelnen »personnäher«, da (nur) sie in der Lage ist, an der Vervollkommung des einzelnen Menschen mitzuwirken, die als höchster individueller Zweck und höchster gesellschaftlicher Zweck der Erfüllung des göttlichen Lenkungsplans dient. Diese unterschiedliche Rezeption des Subsidiaritätsprinzips in Theorie und Praxis ist aus dem Selbstverständnis der katholischen Kirche im Verhältnis zum Staat zu erklären. Die mit naturrechtlicher Vernunft, als einer unverzichtbaren Säule der Sozialverkündung, einhergehende Inanspruchnahme der Lehrautorität durch die katholische Kirche führt zur Hervorhebung ihrer gesellschaftspolitischen Stellung gegenüber dem Staat<sup>50</sup>, weshalb sie an der Unterscheidung zwischen Staat und Gesellschaft festhält<sup>51</sup>. Die erste mißbräuchliche Indienstnahme des Subsidiaritätsprinzips erfolgt somit durch die katholische Kirche selbst.

Dieser Hintergrund und der Befund, daß der relationale Personbegriff evangelischer Anthropologie<sup>52</sup> wie auch der solidarische Personbegriff Gundlachs Kategorien von Personalität und Solidarität enthalten und hieraus christliche Personalität und gesellschaftliche Solidarität als gemeinsame Kategorien hervorgehen, sollte Anlaß sein, das zwiespältige Verhältnis zum Subsidiaritätsprinzip aus evangelischer Sicht aufzugeben.

Auch in Zukunft wird die Finanzierung diakonischer Arbeit nicht durch das Subsidiaritätsprinzip in Frage gestellt, eher wohl durch die Knappheit öffentlicher Mittel. Oswald von Nell-Breuning mahnt, »das rechte Maß einzuhalten, nur wirklich vertretbare Forderungen zu stellen«<sup>53</sup>. Die Sicherung einer institutionellen Vorrangstellung, wie dies in den sechziger Jahren geschehen ist, ist hingegen auch weiterhin nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar, weil es andere Anbieter sozialer Dienstleistungen prinzipiell benachteiligt und die Freiheit des Wahlrechts des Hilfebedürftigen für Institutionen reserviert. Wenn sich die Verbände Freier Wohlfahrtsverbände als gleichberechtigte Mitglieder aller im Dritten Sektor zusammengefaßten Anbieter sozialer Dienstleistungen begreifen, hat auch das Subsidiaritätsprinzip für sie noch Zukunft.

Mit den zwei Seiten des Subsidiaritätsprinzips korrespondiert das Begriffspaar der negativen Freiheit, als der Unabhängigkeit voneinander, und der positiven Freiheit, als der Chance zum Miteinander. Die Reduzierung auf den negativen Freiheitsbegriff, also der Freiheit von Politik und Gemeinschaft, »enthält ein Rationalitätsdefizit, weil der Vernunftgebrauch für die private Zielverwirklichung reserviert bleibt, während der positive Frei-

heitsbegriff zu einem öffentlichen Vernunftgebrauch führt<sup>54</sup>. Freiheit im Rahmen von »Gemeinwohlpluralismus« ist letztlich eine Reduzierung auf den negativen Freiheitsbegriff und insofern deckungsgleich mit der negativen Seite des Subsidiaritätsprinzips in der Funktion als statisches Abgrenzungsregulativ. Wenn Rendtorff gleichwohl das Subsidiaritätsprinzip in einer auf die negative Seite begrenzten Form als probates Mittel ansieht, um das deutsche Staatskirchentum gegenüber der Europäischen Union als Kulturgut zu schützen<sup>55</sup>, so steht dies nur scheinbar im Widerspruch zu seinem Konzept vom Gemeinwohlpluralismus.

Statisches Denken – im Sinne von Abgrenzung von Sphären – in einem komplexen System, das ständig in Bewegung ist, befähigt nur zum Reagieren, aber nicht zum Agieren. Agieren auf europäischer Ebene heißt vor allem, einen eigenen Handlungskontext zu formen, der grundsätzlich die Anerkennung als wichtiger sozialpolitischer Akteur garantiert und den Kirchen und Wohlfahrtsverbänden eine Rolle zuweist, die ihrem Selbstverständnis und den eigenen Interessen entspricht. Das Hauptdefizit dieses Ansatzes vom Gemeinwohlpluralismus aber besteht darin, daß »bei aller grundsätzlichen Bejahung von Pluralität als Ausdruck und Garant von Freiheit und Toleranz [...] ein politisch handlungsfähiges Gesamtgebilde ›Europa‹ [...] kaum sichtbar« wird. Aber nur eine von einem gemeinsamen Willen getragene politische Verfassung kann letztlich ethische Grundsätze als Handlungsmaximen eines Gemeinwesens sichern<sup>56</sup>.

*Klaus Tanner* nimmt mit seinem Beitrag »Der Staat des christlichen Gemeinwohls? Protestantische Staatsutopien und die Krise sozialstaatlicher Institutionen«<sup>57</sup> die Diskussion vom Gemeinwohlpluralismus wieder auf. An dieser Stelle soll nur auf einige weitere Diskussionspunkte eingegangen werden. Die These, das Subsidiaritätsprinzip in »Quadragesimo anno« sei »im Zusammenhang eines undemokratischen ständischen Gesellschaftsmodells« formuliert worden<sup>58</sup>, steht im Widerspruch nicht nur zu Inhalt und Genese der Sozialenzyklika, sondern auch zu den protestantischen Wurzeln des Prinzips. So leitet der Rechtsphilosoph Johannes Althusius in einer frühen säkularisierten Form der Naturrechtstheorie – der ersten calvinistischen Staatstheorie – aus dem Naturrecht einen organisch gegliederten Aufbau der Gesellschaft und ein kritisch gegen realen Machtmißbrauch gewendetes Verständnis politischer Herrschaft ab<sup>59</sup>. Deutlich stellt er das Erfordernis gesellschaftlicher Legitimation von politischer Herrschaft heraus und tritt damit als einer der ersten Theoretiker der Volkssouveränität in Erscheinung<sup>60</sup>.

Nach Ansicht Tanners spricht auch die Tatsache, daß Kirchen und Wohlfahrtsverbände oft Probleme haben, sich als Interessenverband zu sehen, für das Konzept des Gemeinwohlpluralismus<sup>61</sup>. Wie ist diese Position aber mit dem Selbstverständnis von Kirchen und Wohlfahrtsverbänden als Anwalt der sozial Schwachen zu vereinbaren? »Macht« zu reflektieren und einzusetzen, um verbandseigene Interessen im Deckmantel von Subsidiarität durchzusetzen, trägt dazu bei, Macht als ein grundsätzlich negativ belastetes Wort zu begreifen<sup>62</sup>. Die an Macht gekoppelten Verpflichtungen einzulösen heißt, sich für die Verwirklichung individueller Freiheitsrechte aller Bürger des Gemeinwesens stark zu machen, und ruft positive Assoziationen des Machtbegriffs hervor. Pluralismus als protestantischen Wert zu proklamieren, der aufgrund fehlenden Konsenses keine konkreten Handlungsmaximen beinhaltet, setzt den einzelnen, insbesondere den Hilfebedürftigen, dem Wohlwollen

(»goodwill«) nicht nur der Kirchen und Wohlfahrtsverbänden, sondern letztlich dem der ganzen Gesellschaft aus.

Der österreichische Jurist *Heribert Franz Köck* findet von einem ganz anderen Ausgangspunkt zum »pluralistischen Gemeinwohl«, das Rendtorffs und Tanners Verständnis vom »Gemeinwohlpluralismus« sehr nahe kommt. Er geht der Frage nach, ob Grundfreiheiten und Menschenrechte auch in der katholischen Kirche gelten sollen<sup>63</sup> und bejaht sie unter Berufung auf den »profanrechtlich-pragmatischen Ansatz« des pluralistischen Gemeinwohls. Ausgangspunkt seiner Argumentation ist die Geltung des »pluralistischen« Gemeinwohls in der pluralistischen Gesellschaft von heute:

»Auch in der pluralistischen Gesellschaft von heute [...] beruht die – staatliche wie internationale – Rechtsordnung auf einem notwendigen Wertekonsens. [...] Dieses existentielle Werteminimum entspricht in leicht verkürzter Weise jenem Gemeinwohl, wie es begrifflich von der Naturrechtslehre entwickelt und von den verschiedenen Naturrechtslehren der Neuzeit in mehr oder weniger abgewandelter Form fortgeschrieben worden ist. Dieses existentielle Werteminimum« könnten »wir auch als »pluralistisches« Gemeinwohl bezeichnen [...], eben weil es auf dem Wertekonsens in der pluralistischen Gesellschaft beruht, und dessen Verwirklichung für den Staat die einzige *raison d'être* darstellt [...].«<sup>64</sup>

Unklar bleibt, warum in einer pluralistischen Gesellschaft per se von einer Gemeinwohlbindung ausgegangen werden kann. Wird hier nicht der Schluß vom Sollen zum Sein gezogen? In den unter dem Unterpunkt »Die mögliche Ablehnung des pluralistischen Gemeinwohls« gemachten Ausführungen führt Köck seinen Ansatz ad absurdum:

»Zwar ist der pluralistischen Gesellschaft per definitionem der Rückgriff auf eine absolute Verankerung ihres existentiellen Werteminimums verwehrt: Gerade vom pluralistischen Ansatz her, für den der pluralistische Wertekonsens [...] auf existentieller Anerkennung beruht, kann auch niemandem ein moralischer Vorwurf gemacht werden, der sich dem Wertekonsens verweigert; in diesem Sinne ist zweifellos auch noch der Anarchist ein Ehrenmann.

Trotzdem wird es fatale Folgen haben, weil jeder, der nicht bereit ist, Frieden und Sicherheit, Freiheit und Wohlfahrt als Werte anzuerkennen, damit nicht nur seines Anspruchs auf Schutz der Sicherheit, Freiheit und Wohlfahrt seitens des Staates beziehungsweise der internationalen Gemeinschaft verlustig geht, sondern selbst als latente Bedrohung von Frieden und Sicherheit, Freiheit und Wohlfahrt der anderen betrachtet werden muß, eine Bedrohung, gegen die vorzugehen Staat und internationale Gemeinschaft nicht verwehrt werden kann.«<sup>65</sup>

Wenn es letztlich kein allgemeinverbindliches Werteminimum gibt, dann kann auch der Anarchist sich auf das pluralistische Gemeinwohl berufen. Wie kann der Staat aber gegen einen intervenieren, der das Gemeinwohl auf seiner Seite hat? Quintessenz ist, daß es beim pluralistischen Gemeinwohl letztlich keinen Wertekonsens gibt und zwischen dem einzelnen und dem Staat ein Zustand wechselseitiger Gewalt herrscht.

Der Geist vom grenzenlosen Pluralismus hat offenbar auch beim Bundesverfassungsgericht Einzug gefunden, allerdings nur, soweit der innerstaatliche Rahmen betroffen ist. Gegenüber der Europäischen Union wird seit dem Maastricht-Urteil mit der harten Bandage »Subsidiarität« gekämpft. Evangelische Kritiker monierten am Kruzifix-Urteil vor allem die Betonung der negativen Religionsfreiheit, als der Freiheit von der Religion. Die positive Religionsfreiheit im Sinne von **Freiheit zur Religion sei aber genauso wichtig**<sup>66</sup>.

Bereitgestellt von | provisional account

Unangemeldet

Heruntergeladen am | 18.01.19 10:18

Jetzt streiten die Kirchen in unabhängigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die Einführung des Fachs »Lebensgestaltung, Ethik, Religionskunde (LER)« in Brandenburg. Die evangelische Landeskirche Brandenburgs begründet ihre Verfassungsbeschwerde damit, daß der Religionsunterricht innerhalb des LER-Konzepts nicht als solcher bezeichnet werden könne. Er sei vielmehr das, was Religionsunterricht nicht sein sollte, nämlich überkonfessionelle, vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, historisierende und »relativierende Religionskunde«<sup>67</sup>. Die Erkenntnis, daß Pluralismus ohne Gemeinwohlbindung »Werterelativismus« bedeutet<sup>68</sup> und menschliche Gesellschaften ohne ethische Imperative weder stabilisierbar noch lenkbar sind<sup>69</sup>, sollte Grund genug sein, den Spuk vom »Gemeinwohlpluralismus« zu vertreiben.

Die Synthese von Gemeinwohlpluralismus und Subsidiarität im Beitrag *Jürgen Gohdes* zur Diakonischen Konferenz im Oktober 1995<sup>70</sup> kommt einer Quadratur des Kreises gleich. Der Versuch, zwei unterschiedliche Standpunkte zu einem gemeinsamen Standpunkt zu führen, kann nur gelingen, wenn der Konsens aufgrund gemeinsamer Wertvorstellungen groß genug ist, um die Unterschiede zu tragen. Die auf den ersten Blick identischen Komponenten Pluralismus und Gemeinwohl beider Begriffe verkörpern entgegenstehende Werte. Doch nur die dem Subsidiaritätsprinzip zugrunde liegende Wertvorstellung, die in der gewählten Verknüpfung dieser beiden Komponenten zum Ausdruck kommt, steht in Einklang mit evangelischer Sozialethik, dem Grundgesetz und dem Maastrichter Vertrag.

Eins ist diesen Gegensatzpaaren – »Bürgergesellschaft – Staatsgesellschaft«, »Social democratic – New right conception of citizenship«, »Subsidiarität – Gemeinwohlpluralismus« gemeinsam: Begriffe werden ihres ursprünglichen normativen Gehalts entleert und dienen als Worthülsen weiterhin der Legitimation politischen Handelns. Demokratie geht so ihrer zugrunde liegenden Wertentscheidungen verlustig und reduziert sich auf die Einhaltung demokratischer Verfahren. Verfahren aber, die keine Werte mehr befördern, verkommen zu reinen Formalismen<sup>71</sup>. Der mündige Bürger reagiert auf diesen »Etikettenschwindel« auf seine Weise: Er zieht sich in die Idylle des Kleinraumes zurück und verweigert seinen Repräsentanten die Legitimation, indem er auf die Ausübung seines Wahlrechts verzichtet und aus der Kirche austritt.

Pluralismus als Ausdruck freiheitlicher Demokratie hätte seinen Sinn verloren, wenn er seine gesamtgesellschaftliche Handlungsfähigkeit einbüßt. Grenzenloser Pluralismus aber verhindert die Konsensbildung und verdammt zur Handlungsunfähigkeit. Andererseits beraubt die Funktionalisierung des Subsidiaritätsprinzips als Abgrenzungsregulativ die Europäische Union ihrer Problemlösungskompetenz und erweist sich als Hemmschuh für all diejenigen, die die Vision von einem »contrat social« (Gesellschaftsvertrag) für ganz Europa schrittweise realisieren wollen. Einen Weg aus dieser Sackgasse bietet eine normative Reflexion des Subsidiaritätsprinzips – Subsidiarität »recht verstanden«<sup>72</sup> –. Sie beinhaltet all das an Entwicklungspotential, was nötig ist, um die Kluft zwischen dem einzelnen Bürger und den Institutionen zu verringern. Subsidiarität – so wie sie »Quadragesimo anno« zugrunde liegt – ist weder eine antigrundrechtliche noch eine antistaatliche Größe, weshalb der Begriff »Staatsgesellschaft« aufgrund seiner mit ihm verbundenen negativen Assoziationen auch nicht zweckdienlich ist. »Zivilgesellschaft« mit der einen Säule eines umfassenden Bürgerstatus, der bürgerliche, politische und soziale Rechte umfaßt und einer

zweiten Säule Subsidiarität macht Sinn. Gerade in der aufeinander bezogenen, sich gegenseitig unterstützenden und verstärkenden Funktion der Bürgerrechte und in der prozeduralen Dimension von Subsidiarität – die die einzelnen sozialen Einheiten ständig neu zueinander in Beziehung setzt – zum Ausdruck kommende Dynamik trägt dem Prozeß europäischer Integration Rechnung.

An diese subversiven Elemente von Zivilität im Sinne der Lockschen Variante knüpft der verheißungsvolle Titel »Für ein Europa der politischen und sozialen Grundrechte«<sup>73</sup> des Berichts des von der Generaldirektion Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten der Europäischen Kommission eingesetzten Komitees der Weisen an. Die Kommission reagiert somit auf die mit der »Einführung der Unionsbürgerschaft« in Art. 8 EGV verbundene »staatsrechtliche Überdetermination«<sup>74</sup>. In den Vorschlägen des Komitees kommt zum Ausdruck, daß hier nur der Weg, die Methode, das Ziel sein kann. »Rechte dürfen nicht von oben aufgezwungen werden, sie müssen vielmehr Gegenstand einer demokratischen Erarbeitung sein, die der Logik aktiver Staatsbürgerschaft folgt.«<sup>75</sup> Darüber hinaus wird in diesem Bericht der Kontext von Subsidiarität und Recht besonders deutlich und steht in Einklang mit der Genese des Subsidiaritätsprinzips in der katholischen Soziallehre. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit der »Sozialen Frage« des 19. Jahrhunderts hebt *Wilhelm Emmanuel von Ketteler* 1848 erstmals in Anknüpfung an den in der thomasischen Philosophie verankerten Personalismus die unveräußerlichen Rechte der Person hervor. In seinen Gedanken über Umfang und Notwendigkeit eines staatlichen Arbeiterschutzes weist er dem Staat die Aufgabe zu, die elementaren Persönlichkeitsrechte der Arbeiter zu schützen und für die Verwirklichung einer natürlichen Gerechtigkeit zu sorgen. Ketteler verlangt vom Staat die Achtung der »subsidiären« Rechte, das heißt, der Individualrechte der einzelnen<sup>76</sup>. Subsidiarität ist demnach kein Rechtsprinzip, sondern ein Prinzip zum Schutz individueller Rechte. Den Schutz dieser Rechte unterstellt das Komitee insbesondere auch der Verantwortung der Wohlfahrtsverbände:

»Es erweist sich als notwendig, daß die gemeinnützigen Einrichtungen und die Stiftungen sowie die generell in der zivilen Gesellschaft tätigen kollektiven Akteure in den sozialpolitischen Entscheidungsprozeß einbezogen werden. Das müßte im Vertrag festgeschrieben werden.

Ein besonderer Platz sollte den Wohlfahrtsverbänden eingeräumt werden, die gegen Ausgrenzung und große Armut kämpfen und ausgegrenzte Arbeitslose vertreten können. In der Tat haben diese aufgrund der sozialen Zersplitterung größte Schwierigkeiten, sich zu artikulieren; bisweilen gelingt es ihnen nicht einmal, ihre Problematik sozial öffentlich zu machen, was jedoch besonders wichtig ist, damit sie im wirtschaftlichen und sozialen Leben überhaupt in Betracht gezogen werden. Hier sind phantasievolle Lösungen gefragt [...]«<sup>77</sup>.

Dies sollte Anreiz sein für die Diakonie, verstärkt als sozialer Akteur in Erscheinung zu treten. Denn »wer die Macht der Weltwirtschaft in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen rückt, statt von historischen Prozessen und ihren sozialen Akteuren auszugehen, gerät in die Gefahr, ihrem lähmenden Bann auch dann zu verfallen, wenn er ihn anklagt«<sup>78</sup>.

## IV. Schlußfolgerung

Nach einer Ära der Inanspruchnahme des Subsidiaritätsprinzips durch europäische Institutionen und einer nationalstaatlichen Ära des Subsidiaritätsprinzips bleibt die Hoffnung auf die Ära einer Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, die auf die integrative Funktion setzt und so zumindest auch die »Einheit der Vielfalt« im Blick hat. Für die Funktion des Subsidiaritätsprinzips in Art. 3 Abs. 2 EGV als Kompetenzausübungsregel bedeutet das, daß es nicht nur um die Entscheidung für oder gegen eine EG-Maßnahme (das »Ob«), sondern auch, sogar schwerpunktmäßig, um die Wahl des Mittels (das »Wie«) geht<sup>79</sup>. Sich dem »Wie« einer Europäischen Sozialpolitik zu öffnen, hieße, auf der Grundlage der Gewährleistung eines existenziellen Minimums in Form sozialer Mindeststandards<sup>80</sup> eine konvergente Entwicklung der Sozialsysteme zu fördern, die schlechte Ausprägungen überwinden hilft und gute Ansätze vertieft<sup>81</sup>. Ein so verstandener Wettbewerb der Sozial- und Rechtssysteme hat den Vorteil, daß er nicht einigen Mitgliedstaaten den Garaus macht, sondern positive Impulse jeglichen Wettbewerbs in integrative Lösungsansätze zur Bewältigung bestehender Sachprobleme umsetzt.

Nur ein dynamisches, integratives Subsidiaritätsverständnis in Verbindung mit christlicher Personalität und gesellschaftlicher Solidarität – wie es »Quadragesimo anno« zugrunde liegt – befördert das Entstehen einer europäischen Gesellschaft unter Wahrung von Demokratie und sozialer Gerechtigkeit und verdient so verstanden als Kulturgut des deutschsprachigen Raums Beachtung.

*Sylvia Ettwig  
Panoramastraße 109  
69126 Heidelberg*

### Abstract

»Civil society« with its main elements of »social democratic citizenship« and subsidiarity is an analytical approach to the present situation of democracies and offers a perspective to surrender the democratic deficit and the crisis of the welfare state in the Member states of the European Union. The concept of »Civil society« bases on an active citizenship and give intermediary civil actors, especially the charitable social welfare associations and democratic movements, the chance to reflect on their position to the government on the one side and to the citizen on the other side in order to take account of the citizen's civil, political and social rights.

### Anmerkungen

1. *Michael Stolleis*: Eine immer gefährdete Errungenschaft. In der Alltäglichkeit des Rechtsstaats darf das Wissen um seine Kostbarkeit nicht verlorengehen, FAZ vom 11. 9. 1996, S. 14.
2. *Ulrich Everling* (ehemaliger Richter am EuGH): Steht Deutschland noch zur Rechtsgemeinschaft? Verfassungsrichter und Ministerpräsidenten nähren Zweifel am europäischen Kurs, FAZ vom 3. 9. 1996, S. 11; *Günter Hirsch* (Richter am EuGH): Keine Integration ohne Rechtseinheit. Im Konfliktfall muß der Europäische Gerichtshof Vorrang vor dem Bundesverfassungsgericht haben, FAZ vom 9. 10. 1996, S. 15.

Bereitgestellt von | provisional account

Unangemeldet

Heruntergeladen am | 18.01.19 10:18

3. *Ruth Brandt* (Präsidentin des EAPN): Europäisches Netzwerk »Kampf gegen die Armut« (EAPN), TuP 95, S. 295–299 (299).
4. Diakonie im Rheinland 5/95, Recht und Wirtschaft (r&W) 5/95 –XI. EUROPA – INFO 6.3.
5. *Hellmut Puschmann*: Kommissionsvorschlag eines 4. Armutsprogramms. Rats-Sitzung für Soziale Angelegenheiten am 22. 6. 1994, Brief an Bundeskanzler Helmut Kohl vom 10. 5. 1994.
6. *Jacques Chirac*: Französisches Memorandum für ein europäisches Sozialmodell, Frankreich-Info Nr. 14 vom 28. 3. 1996, S. 1–8 (4, 8).
7. Regierungsbericht 1995/96: 30. 11. 1995: EU-Regierungskonferenz 1996, S. 1–44 (21, 27).
8. *Fraktion der SPD*: Antrag. Forderungen an die Konferenz zur Überprüfung des Maastricht-Vertrages zur Schaffung eines europäischen Beschäftigungspaktes und einer europäischen Sozialunion, BT-Drucksache 13/4002 vom 7. 3. 1996.
9. *FAZ*, Binnenmarktregeln: Deutschland hängt zurück. Österreich und Griechenland schneiden noch schlechter ab / Monti verärgert, *FAZ* vom 9. 19. 1996, S. 21.
10. Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. 9. 1994, abgedruckt in *Europäische Kommission*: Soziales Europa Beiheft 5/96, S. 153–160.
11. »Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer müssen in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Mitgliedstaaten herrschenden Gepflogenheiten weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere für Unternehmen und Unternehmenszusammenschlüsse mit Betriebsstätten bzw. Unternehmen in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.«
12. Teilweise abgedruckt und ausgewertet in: *Europäische Kommission*: Soziales Europa Beiheft 5/95.
13. *Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung*: Bericht vom 25. 9. 1996, Teil IV Ausschußberatungen, BT-Drucksache 13/0000 vom 25. 9. 1996, S. 33.
14. *Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung*: Beschlußempfehlung und Bericht zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes über Europäische Betriebsräte, BT-Drucksache 13/0000 vom 25. 9. 1996, S. 1–2 (1 f.).
15. *Deutscher Bundestag*: Leyla Onur SPD, 11344 (D), Stenographischer Bericht, Plenarprotokoll 13/126 vom 27. 9. 1996; *SPD-Fraktion*, Eurobetriebsräte – ein Minimalkonsens, Die Woche im Parlament – Nr. 15 vom 27. 9. 1996; *Leyla Onur* (EU-Beauftragte der SPD-Fraktion im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung): Eurobetriebsräte: Ein Kompromiß auf niedrigem Niveau, SPD-Fraktion, Presse vom 27. 9. 1996, S. 1–2 (1 f.).
16. *Elmar Brok* (Vorsitzender des Bundesausschusses Außen- und Sicherheitspolitik der CDU und Mitglied des Europäischen Parlaments): Die Länder schaden deutschen Interessen, *FAZ* vom 22. 8. 1996, S. 12.
17. *Ulrich Fastenrath*: Zum Streit zwischen Sachsen und der EU. Staatssubventionen für das Volkswagenwerk, *FAZ* vom 22. 8. 1996, S. 4.
18. *Helmut Bänder*: Verärgerung und Kopfschütteln in Brüssel. Die EU-Kommission mißbilligt das bayerische Positionspapier, *FAZ* vom 7. 10. 1996, S. 8.
19. *Werner Weidenfeld*: Europa sucht nach seiner neuen Ordnung. Chancen und Risiken der erweiterten Europäischen Union, *FAZ* vom 11. 11. 1996, S. 14.
20. *Günther Nonnenmacher*: Es wird Streit geben. Schwierigkeiten bei der Ost-Erweiterung der Europäischen Union, *FAZ* vom 1. 10. 1996, S. 14.
21. *John Major*: Harter Kern und weiche Ränder, Verlagsbeilage zur *FAZ* »Großbritannien« vom 29. 10. 1996, S. 1–2 (2).
22. *FAZ*: Verstärkte Zusammenarbeit der EU-Staaten, die es wollen. Deutsch-französischer Vorstoß für Regierungskonferenz/Impuls durch Flexibilitätsklausel, *FAZ* vom 21. 10. 1996, S. 6.
23. *Ralf Dahrendorf*: Rule, Germany, Rule the Dreams, Verlagsbeilage zur *FAZ* »Großbritannien« vom 29. 10. 1996, S. 1.
24. *Emanuel Richter*: Die europäische Zivilgesellschaft, Beitrag zum Symposium des Instituts für Politikwissenschaft der TH Darmstadt am 3. 5. 1996, Maastricht II: Projekt im Übergang?, Manuskript vom 8. 5. 1996, S. 2 ff.; *Annette Zimmer*: Vereine – Basiselemente der Demokratie. Eine Analyse aus der Dritte Sektor Perspektive, Opladen 1996, S. 219 f.; *Charles Taylor*: Die Beschwörung der Civil Society, in: *Krzysztof Michalski* (Hg.): Europa und die Civil Society. Castalgandolfo-Gespräche, Stuttgart 1989, S. 59–81.
25. *Emanuel Richter*: [Anm. 24], S. 4.
26. *Alfred Dünner* (ehemaliger Direktor des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln), Standpunkte: Auch Caritas braucht Wettbewerb. Die Freie Wohlfahrtspflege hat sich zu eng an den Staat angelehnt, *FAZ* vom 19. 2. 1996, S. 15.
27. *Václav Klaus*: Neue Strukturen – erdenken und durchsetzen?, Vortrag des Ministerpräsidenten der Tschechischen Republik bei Verleihung des Prognos Preises, Prognos Forum, Basel, 13. 10. 1995, S. 1–4 (2).

28. *Berthold Kohler*: Geplatztter Kardinalskragen. Der schwere Stand der tschechischen katholischen Kirche, FAZ vom 22. 2. 1996, S. 12.
29. *Europäische Kommission*: Für ein Europa der politischen und sozialen Grundrechte – Bericht des Komitees der Weisen, Luxemburg 1996, S. 14 f.; *Theodor Strohm*: Verantwortung für ein soziales Europa. Sozialethische Perspektiven im Anschluß an die »Europa-Denkschrift« der EKD, in: *Günter Baadte/Anton Rauscher* (Hg.): Neuordnung Europas. Probleme und Perspektiven, Graz u. a. 1994, S. 71–103 (89).
30. *Arno Waschkuhn*: Was ist Subsidiarität? Ein sozialphilosophisches Ordnungsprinzip: Von Thomas von Aquin bis zur »Civil Society«, Opladen 1995, S. 119.
31. *Siofra O'Leary*: The social dimension of community citizenship, in: *Allan Rosas/Esko Antalo* (Hg.): A citizen's Europe. In search of a new order, London 1995, S. 156–181 (181); *Giandomenico Majone*: The European Community between Social Policy and Social Regulation, *Journal of Common Market Studies* (JCMS) Vol. 31/1993, S. 153–170 (156).
32. *Werner Weidenfeld*: FAZ vom 11. 11. 1996, S. 14.
33. *Annette Zimmer*: [Anm. 24], S. 220.
34. *Emanuel Richter*: [Anm. 24], S. 10.
35. *Michael Stolleis*: Gemeineuropäisches Verfassungsrecht – historisch entwickelt?, in: *Gerhard Lehbruch* (Hg.), *Einigung und Zerfall. Deutschland und Europa nach dem Ende des Ost-West-Konflikts*. 19. Wissenschaftlicher Kongreß der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft, Opladen 1995, S. 149–165 (151 f.).
36. *Emanuel Richter*: [Anm. 24], S. 9.
37. *Michael Stolleis*: [Anm. 35], S. 152.
38. *Emanuel Richter*: [Anm. 24], S. 9; *Michael Stolleis*: [Anm. 35], S. 152.
39. *Hans Ulrich Jessurun d'Oliveira*: Union citizenship: Pie in the sky? in: *Allan Rosas/Esko Antalo* (Hg.): A citizen's Europe. In search of a new order, London 1995, S. 58–84 (58 f.).
40. *Pekka Kosonen*: Soziale Rechte als Basis für ein demokratisches Europa, in: *Roland Erne/Andreas Gross/Bruno Kaufmann/Heinz Kleger* (Hg.): Transnationale Demokratie. Impulse für ein demokratisch verfaßtes Europa, Zürich 1995, S. 261–280 (262); *Giandomenico Majone*: JCMS Vol. 31/1993, S. 163–170, S. 156.
41. *Thomas H. Marshall*: Staatsbürgerrechte und soziale Klassen, in: *ders.* (Hg.): Bürgerrechte und soziale Klassen: Zur Soziologie des modernen Wohlfahrtsstaates, Frankfurt 1992, S. 31–94 (64, 82, 61); *Richard Bellamy/John Greenaway*: The New Right Conception of Citizenship and the Citizen's Charter, *Government and Opposition* 1995 Vol. 30, No. 4, S. 469–491 (470, 491).
42. *Richard Bellamy/John Greenaway*: *Government and Opposition* 1995 Vol. 30, No. 4, S. 469–491 (477).
43. AaO., 472 f.
44. AaO., 474 f.
45. AaO., 481 ff.
46. *Richard Bellamy/John Greenaway*: *Government and Opposition* 1995 Vol. 30, No. 4, S. 469–491 (489).
47. Als alternative Fragestellung formuliert von *Hans Joachim Kiderlen*: Auf dem Weg zu einem gemeinsamen gesetzlichen Rahmen für die Beziehungen zwischen Kirche und Staat in der Europäischen Union, in: *Hans Joachim Kiderlen/Heidrun Tempel/Rik Torfs* (Hg.): Die Kirchen und die Europäische Union – Gedanken über die künftige Gestaltung der Beziehungen –. Texte eines Kolloquiums in Brüssel am 3. 2. 1995, epd-Dokumentation Nr. 22/96 vom 20. 5. 1996, S. 1–2 (2).
48. *Trutz Rendtorff*: Subsidiaritätsprinzip oder Gemeinwohlpluralismus?, ZEE 1993, S. 91–93 (93).
49. *Josef Isensee*: Subsidiarität und Verfassungsrecht. Eine Studie über das Regulativ des Verhältnisses zwischen Staat und Gesellschaft, Berlin 1968, S. 32 Fn. 7.
50. *Trutz Rendtorff*: Kritische Erwägungen zum Subsidiaritätsprinzip, *Der Staat* 1962, S. 405–430 (429 f.).
51. *Joseph Listl*: »Staat«, Zweiter Teil, II. D. in: *Evangelisches Staatslexikon*, 3. Aufl. 1987, Spalte 3375.
52. *Theodor Strohm*: Positionen und Stellungnahmen der Evangelischen Kirche zu sozialpolitischen Aufgaben, *Aus Politik und Zeitgeschichte* (APuZ) B 21–22/88, S. 11–23 (13 f.); *Gerhard Sauter*: »Person«, I. C. in: *Evangelisches Staatslexikon*, 3. Aufl. 1987, Spalte 2477.
53. *Oswald von Nell-Breuning*: Solidarität und Subsidiarität, in: *Deutscher Caritasverband* (Hg.), *Der Sozialstaat in der Krise*, Freiburg 1984, S. 88–95 (94).
54. *Arno Waschkuhn*: [Anm. 30], S. 121 f.; *Tilman Evers*: Grenzen der Demokratie und Politische Union. Schritte zu einem europäischen Gesellschaftsvertrag, in: *Roland Erne/Andreas Gross/Bruno Kaufmann/Heinz Kleger* (Hg.): Transnationale Demokratie. Impulse für ein demokratisch verfaßtes Europa, Zürich 1995, S. 139–177 (155 f.).
55. *Trutz Rendtorff*: Wie christlich wird Europa sein?, ZEE 1992, S. 99–110 (109).
56. *Hans-Joachim Kiderlen*: Die Denkschrift der EKD »Verantwortung für ein soziales Europa«, ZEE 1992, S. 82–86 (84).

57. ZEE 1995, S. 151–162.
58. *Klaus Tanner*: ZEE 1995, S. 151–162 (156).
59. *Emanuel Richter*: Subsidiarität und Neokonservatismus. Die Trennung von politischer Herrschaftsbegründung und gesellschaftlichem Stufenbau, Politische Vierteljahresschrift (PVS) 1987, S. 293–314 (297).
60. *Hans-Ulrich Scupin*: Der Begriff der Souveränität bei Johannes Althusius und Jean Bodin, Der Staat 1965, S. 1–26 (3); *Emanuel Richter*: PVS 1987, S. 293–314 (297).
61. *Klaus Tanner*: ZEE 1995, S. 151–162 (159 f.).
62. *Britta von Schubert*: Behinderung und selbstbestimmtes Leben. Das HELIOS-Programm der Europäischen Gemeinschaft – neue Aufgaben diakonisch sozialer Arbeit in Europa, Diakoniewissenschaftliche Studien Bd. 4, Heidelberg 1995, S. 173–179, 193–197; *Theodor Strohm*: Das Subsidiaritätsprinzip – ein Hebel gegen die Europäische Union?, PrTh 1994, S. 80–82 (81).
63. *Heribert Franz Köck*: Menschenrechte in der Kirche. Mit Bezug auf die in der EMRK enthaltenen europäischen Grundrechtsstandards, Zeitschrift für Rechtsvergleichung, internationales Privatrecht und Europarecht (ZFRV) 1996, S. 89–108 (91).
64. AaO., 105.
65. AaO., 106.
66. *Wolfgang Huber* (Bischof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg): Das Kreuz ist keine Privatsache, Berliner Zeitung vom 19. 8. 1995; *Eckart von Vietinghoff* (Präsident des Landeskirchenamts Hannover, im Gespräch mit Jürgen Wandel): Privatisierung von Religion. Das BVG-Urteil ist Teil einer Entwicklung, der die Kirche offensiv begegnen muß, Das Sonntagsblatt vom 18. 8. 1995; FAZ, »Religionsbegriff des 19. Jahrhunderts«. Der Kirchenpräsident von Hessen-Nassau [*Peter Steinacker*], FAZ vom 17. 8. 1995.
67. *Heike Schmoll*: Religionsunterricht und LER. Die Verfassungsbeschwerde der evangelischen Kirchen in Berlin-Brandenburg, FAZ vom 28. 9. 1996, S. 10.
68. *Hans-Martin Pawlowski*: Probleme der Begründung des Rechts im europäischen Mehrebenensystem, in: *Thomas König/Elmar Rieger/Hermann Schmitt* (Hg.): Das europäische Mehrebenensystem, Frankfurt a. M. u. a. 1996, S. 331–355 (339).
69. *Michael Stolleis*: »Staatsethik«, oder: Vom sittlichen Staat zu den Bürgertugenden, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV) 1995, S. 58–68 (60); *Hans-Martin Pawlowski*: [Anm. 68], S. 341.
70. *Jürgen Ghode* (Präsident des Diakonischen Werkes der EKD): Diakonie auf dem Prüfstand – Systemwechsel der Wohlfahrtspflege? Diakonische Konferenz 16.–19. Oktober 1995 in Hamburg, Diakonie Korrespondenz S. 1–21 (4 f., 9).
71. *Emanuel Richter*: Expansion der Herrschaft. Eine demokratietheoretische Studie, Opladen 1994, S. 248 f.; *Tilman Evers*: [Anm. 54], S. 151, 153 f.
72. *Kammer der Evangelischen Kirche für Soziale Ordnung*, Verantwortung für ein soziales Europa: Herausforderungen einer verantwortlichen sozialen Ordnung im Horizont des europäischen Einigungsprozesses. Eine Denkschrift, Gütersloh 1991, S. 48 Ziff. 79.
73. *Europäische Kommission*, Für ein Europa der politischen und sozialen Grundrechte – Bericht des Komitees der Weisen, Luxemburg 1996.
74. *Emanuel Richter*: [Anm. 24], S. 19 f.
75. *Europäische Kommission*: [Anm. 73], S. 18 f.
76. *Marc Luyckx*: Histoire philosophique du concept de Subsidiarité. Note de Dossier de Commission des Communautés européennes N° 64/92, 20. 10. 1992 Brüssel, S. 5.
77. *Europäische Kommission*: [Anm. 73], S. 59.
78. *Tilman Evers*: [Anm. 54], S. 147 f.
79. *Günter Hirsch*: Der Europäische Gerichtshof – Auswirkungen des Subsidiaritätsprinzips auf die Rechtsprechung der Europäischen Gemeinschaften, in: *Rudolf Hrbek* (Hg.): Die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Europäischen Union – Erfahrungen und Perspektiven, Baden-Baden 1995, S. 93–103 (101).
80. *Theodor Strohm*: Europäische Sozialpolitik als Arbeitsmarktpolitik. Zwischenbilanz und sozioethische Perspektiven, in: *Wolfgang Belitz* (Hg.): Wege aus der Arbeitslosigkeit, Reinbek bei Hamburg 1995, S. 221–242 (232, 238); *Fritz W. Scharpf*: Demokratische Politik in Europa, Staatswissenschaften und Staatspraxis (StWStPr) 1995, S. 565–591 (586).
81. *Theodor Strohm*: Reform und Konsolidierung des Sozialstaats, ZEE 1996, S. 186–204 (202).